

glieder zu achten und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Erfüllung der Planaufgaben und die Maßnahmen zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes zu kontrollieren². In Ausnahmefällen ist die Revisionskommission sogar berechtigt, selbst als Leitungsorgan tätig zu werden, wenn die dazu berufenen Organe ihren Aufgaben nicht nachkommen. Wenn z. B. der Vorstand dem Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder von der Revisionskommission auf Einberufung der Mitgliederversammlung nicht innerhalb einer Woche nachkommt, dann kann die Revisionskommission die Mitgliederversammlung einberufen³.

Wie sieht es aber in der Praxis mit der Arbeit der Revisionskommission aus? In der Regel kann man feststellen, daß von einer Arbeit der Revisionskommission nicht viel zu spüren ist. Das liegt daran, daß die Mitglieder mit der Buchführung, den Methoden der Finanzierung usw. nicht vertraut sind, andererseits aber auch ihre Aufgaben und Rechte nicht kennen. Die Schulung und Anleitung der Revisionskommissionen obliegt den Rechnungsinstrukteuren für LPGs, so wie es im Ministerratsbeschuß über Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und des Rechnungswesens, zur Regelung der Verteilung der Einkünfte und der Jahresendabrechnung vom 18. Dezember 1953 festgelegt ist⁴. Die Instrukteure für Rechnungswesen haben mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit der Revisionskommission eine umfassende Revision in den Genossenschaften durchzuführen. Über die Revision ist mit der Revisionskommission ein Bericht auszuarbeiten, der spätestens 14 Tage nach Beendigung der Arbeit dem Vorstand der LPG vorzulegen ist, damit festgestellte Mängel beseitigt werden können.

Die Aufgabe des Staatsanwalts ist es, für die Durchsetzung des Ministerratsbeschlusses zu sorgen. In Ratsitzungen und in Tagungen der Volksvertretung muß er an Hand von konkreten Beispielen die Auswirkungen erläutern, die bei der Nichteinhaltung des Beschlusses auftreten, und sich dafür einsetzen, daß vom Rat des Kreises konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung des Beschlusses festgelegt und durchgeführt werden, damit die Revisionskommissionen in den Genossenschaften zu arbeitsfähigen Organen der Mitgliederversammlung werden. Ihre Tätigkeit hat einen großen Einfluß auf die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie⁵, auf die wirtschaftliche und organisatorische Festigung und Entwicklung der Genossenschaft.

Die Norrtienkommission

Eine weitere wichtige Kommission ist die Normenkommission, die nach Ziff. 56 Abs. 1 des Musterstatuts der LPG Typ I zu bilden ist.

Die Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips innerhalb der Genossenschaft ist von großer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit und weitere Entwicklung der LPG. Die Arbeit der Normenkommission ist nicht nur eine Rechenarbeit, sondern ein politischer Kampf zur Erreichung maximaler Erfolge⁶. In der Normenkommission müssen daher politisch und fachlich qualifizierte Genossenschaftsbauern arbeiten, denn sie haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Mitgliedern der Genossenschaft für die Bewertung und

Vergütung der geleisteten Arbeit Normen auszuarbeiten, die dem sozialistischen Leistungsprinzip entsprechen⁷.

Die systematische Festigung und Entwicklung der Genossenschaften erfordert die Erhöhung der Arbeitsmoral und die Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins aller Genossenschaftsmitglieder. Dem Vorstand, den Kommissionsmitgliedern wie überhaupt allen Genossenschaftsmitgliedern muß deshalb die politische und rechtliche Bedeutung der Normenkommission erklärt werden. Insbesondere ist ihnen klarzumachen, daß sie sich vor einer Gleichmacherei hüten müssen, um das sozialistische Leistungsprinzip nicht zu verletzen. Es sind durch unsere Arbeit solche ideologische Voraussetzungen zu schaffen, daß sich die Masseninitiative zur Bildung sozialistischer Brigaden entwickelt und der Wettbewerb um das „schöne sozialistische Dorf“ Fortschritte macht.

Die Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzkommission

Nicht zu unterschätzen sind die Kommissionen für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz⁸.

Diese Kommissionen haben durch die leihweise Übergabe der Technik an die LPGs erhöhte Bedeutung gewonnen. Durch die Nichtbeachtung der Arbeitsschutzbestimmungen fallen durch Unfälle jährlich viele Genossenschaftsbauern aus dem Produktionsprozeß aus. Das Prinzip der Sorge um den Menschen wird verletzt, und obendrein ergeben sich ungünstige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der LPG. Der Hauptanteil der Unfälle ist beim Umgang mit Traktoren und Maschinen zu verzeichnen. Die Ursachen für diese Unfälle liegen zum Teil in der ungenügenden Kenntnis der Bedienungsvorschriften und im fahrlässigen Umgang mit Traktoren und anderen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten⁹. Weitere Ursachen liegen darin, daß bei der Übergabe der Technik an die LPG von der MTS ungenügend darauf geachtet wird, die Maschinen und Geräte in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Da die Genossenschaftsbauern die Technik nur ungenügend beherrschen, erkennen sie die Unfallquellen nicht rechtzeitig und können diese deshalb auch nicht beseitigen.

Obwohl die staatlichen Organe die Aufgabe haben, die Genossenschaftsbauern mit der Technik vertraut zu machen, kommen sie dieser Verpflichtung nicht im vollen Umfang nach. Der Staatsanwalt muß daher im Rahmen der Allgemeinen Aufsicht dahingehend tätig werden, daß dort, wo die Voraussetzungen zur Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrats über die leihweise Überlassung der Technik der MTS an die LPG¹⁰ herangereift sind, dieser Beschluß in Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit durchgeführt wird. Den Genossenschaftsbauern ist die Bedeutung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen zu erläutern. Die Qualifizierung, verbunden mit der Belehrung über die wichtigsten Arbeitsschutzanordnungen, wird die Genossenschaftsbauern befähigen, die Unfallquellen selbst zu erkennen und zu beseitigen bzw. sich für deren Beseitigung einzusetzen. Das Ziel der Aufklärung muß es sein, eine Verpflichtungsbewegung zum unfallfreien Arbeiten auszulösen.

7 vgl. Ziff. 38 und 54 Abs. 2 Buchst. b des Musterstatuts der LPG Typ I.

8 vgl. Ziff. 56 Abs. 2 des Musterstatuts der LPG Typ I, die Ziff. 42 bis 45 der Empfehlung für die Ausarbeitung der inneren Betriebsordnung der LPG und die Richtlinie über die Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 8. April 1954 (ZBl. S. 167).

9 Besonders wichtig ist hierzu die ASAO Nr. 107/1 — landwirtschaftliche Maschinen und Geräte — vom 15. April 1959 (GBL S. 507). Insofern ist die Fußnote 2 bei Ketzler in NJ 1960 S. 302 falsch, wo noch die durch die ASAO Nr. 107/1 außer Kraft gesetzte ASAO 107 angeführt wird. Zu Fragen des Arbeitsschutzes in den LPGs vgl. auch Troch in NJ 1960 S. 427 ff.

10 Bekanntgemacht am 9. April 1959 im GBL I S. 362.

2 Heuer/Richter, Das neue LPG-Recht, Berlin 1939, S. 93 f.

3 vgl. Ziff. 57 Abs. 4 des Musterstatuts der LPG Typ I, und auch Heuer/Richter, a. a. O., S. 94.

4 Bekanntgemacht in GBL S. 1279. In diesem Zusammenhang ist auch der Beschluß des Ministerrats vom 9. April 1959 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPGs in Auswertung der VI. LPG-Konferenz — bekanntgemacht in GBL I S. 359 — zu beachten, wo nach Ziff. II/9 die Rechnungsinstrukteure für LPGs in den Stellenplan der MTS überführt wurden.

5 Über die Folgen, die auftreten können, wenn u. a. die Revisionskommission nicht arbeitet, vgl. Weber/Schwarz, Zu einigen Aufgaben der Verbrechensbekämpfung im vollgenossenschaftlichen Kreis, NJ 1960 S. 418 ff.

6 vgl. hierzu auch Heuer/Richter, a. a. O., S. 107 ff.